

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e t z**

vom

mit welchem

Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Werden Beamte nachträglich befördert, die während des Krieges nur deshalb nicht befördert wurden, weil sie Militärdienst leisteten, Kriegsgefangen oder verschleppt wurden, als vermißt galten oder am Verkehr mit der Behörde behindert waren oder aus einem sonstigen durch den Krieg gegebenen Grunde an der Beförderung ihres Zivildienstes verhindert waren, so kann die Beförderung mit Rückwirkung auf den Tag vollzogen werden, der für den Beamten ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich der Rang sowie der Beginn des Genusses der höheren Bezüge.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ernennung von Praktikanten zu Beamten und von Auskultanten zu Richtern sinngemäße Anwendung.

§ 2.

(1) Werden wirkliche Lehrer (Direktoren) an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die während des Krieges nur wegen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände nicht in eine höhere Rangklasse befördert wurden, nachträglich befördert, so kann dies mit Rückwirkung auf den Tag geschehen, der für sie ohne Eintritt jener Umstände.

als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich auch der Anfall der höheren Bezüge.

(2) Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die nach Wegfall der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zu wirklichen Lehrern ernannt werden, kann die ganze von ihnen während des Obwaltens dieser Umstände zugebrachte Zeit für die Zuerkennung der Quinquennalzulagen angerechnet werden.

(3) Supplenten und Assistenten an den erwähnten Anstalten kann die während des Obwaltens der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zugebrachte Zeit für die Erlangung der Remunerationserhöhung nach § 50, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik und für die Ernennung zu wirklichen Lehrern nach § 62, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik angerechnet werden.

§ 3.

(1) Beamten, die durch einen der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände an der rechtzeitigen Ablegung einer höheren Fachprüfung behindert waren und nur aus diesem Grunde von Nachmännern übergangen wurden, kann die Begünstigung des § 1 gewährt werden, wenn sie die höhere Fachprüfung längstens innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Hindernisses mit Erfolg ablegen.

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fachprüfung der Praktikanten und für die Richteramtsprüfung der Auskultanten, doch wird die Frist zur Ablegung der Richteramtsprüfung auf zwei Jahre nach Beseitigung des Hindernisses erstreckt.

(3) Ausnahmsweise kann die Begünstigung des § 1 auch jenen Beamten gewährt werden, die an der rechtzeitigen Ablegung der höheren Fachprüfung nur wegen erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme infolge des Krieges verhindert wurden.

§ 4.

(1) Ist ein Beamter nach dem Tage gestorben, der ihm ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre, so können seinen Hinterbliebenen die Versorgungsgegenstände in dem Ausmaße zuerkannt werden, das sich ergeben würde, wenn er noch vor seinem Tode befördert worden wäre.

(2) Diese Bestimmung ist auf Praktikanten, Auskultanten und auf die im § 2 bezeichneten Staatslehrpersonen sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

(1) Die Bestimmung eines besonderen Beförderung(ernennungs)tages mit rückwirkender Kraft ist auch dann zulässig, wenn ein im Sinne des § 1 behinderter Beamter (Praktikant, Auskultant) noch vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes befördert (ernannt) worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die im § 2 bezeichneten Staatslehrpersonen.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ernennung von Dienern oder Gleichgestellten zu Unterbeamten sowie auf die Ernennung von Unterbeamten zu solchen höherer Gehaltsstufen sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Die Regierung wird ermächtigt, Praktikanten, die durch den Krieg am Dienstantritt verhindert wurden, die Zeit ihrer Militärdienstleistung während des Krieges bis zum Höchstausmaße der wirklichen Dauer für die Bestimmung des Dienststranges anzurechnen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist die Regierung betraut.

Begründung.

Die für den Zivilstaatsdienst bestehenden pragmatischen Normen bieten keine hinreichende Grundlage, um im administrativen Wege alle Benachteiligungen, die einzelnen Zivilstaatsbediensteten infolge ihrer Militärdienstleistung im Kriege oder infolge der Kriegsverhältnisse überhaupt erwachsen sind, in gerechter Weise ausgleichen zu können.

Dies gilt nicht nur von den wesentlich auf Friedensverhältnisse berechneten Bestimmungen der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und der Lehrerdienstpragmatik vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, sondern auch von der Kaiserlichen Verordnung vom 17. August 1916, R. G. Bl. Nr. 262, die ausschließlich die Gutmachung individueller Benachteiligungen durch Kriegsverhältnisse im Auge hatte.

Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen sonach einer Ergänzung, um alle jene aktiven Staatsangestellten, die durch Kriegereignisse ganz unverschuldet eine Beeinträchtigung in ihren natürlichen Beförderungsaussichten erfahren haben, schadlos zu halten.

Die Behörden waren während des Krieges vielfach außer Stande, bei unvermeidlichen Beförderungen auf jene an der Reihe befindlichen Angestellten Rücksicht zu nehmen, die zwar an und für sich zur Beförderung vollkommen geeignet gewesen wären, die aber beispielsweise in Kriegsgefangenschaft geraten sind und, als sich die Gelegenheit zu ihrer Beförderung ergab, nur deshalb vorläufig übergegangen werden mußten, weil damals die näheren Umstände der Gefangennahme noch nicht hinreichend geklärt waren.

Diesen Erwägungen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sollen vor allem ermöglichen, daß die bereits im Dienst stehenden pragmatischen Staatsbediensteten, und zwar Beamte, Praktikanten, Auskultanten, Staatslehrpersonen, Unterbeamte und Diener, die ihre Pflicht bei der Armee erfüllt haben, jener Vorrückungen teilhaftig werden, die ihnen zugekommen wären, wenn sie nicht zur militärischen Dienstleistung hätten einrücken müssen.

Zur Erreichung dieses Zieles wird grundsätzlich angestrebt, soweit die Natur der Bedienstung es zuläßt, den allfälligen Rang und Beginn des Genusses der höheren Bezüge durch rückwirkende Bestimmung eines früheren Beförderungs- oder Ernennungstages zu regeln.

Hinsichtlich der Lehrer (Direktoren, Supplenten und Assistenten) an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten wird der Eigenart ihres dienstrechtlichen Verhältnisses, dem der Begriff des Dienstranges und das Wesen einer statusartigen Vorrückung von Nachmännern in erledigte höhere Dienstposten und Bezüge fremd sind, in § 2 in besonderer Weise Rechnung getragen.

Diese Maßnahmen sollen dem Entwurf zufolge auch auf solche Bedienstete erstreckt werden, die ohne Militärdienstleistung in Kriegsgefangenschaft geraten oder verschleppt waren, als vermißt galten, am Verkehr mit den Behörden behindert oder aus einem sonstigen, durch den Krieg gegebenen Grund an der Vernehmung ihres Zivildienstes verhindert waren.

Ferner soll aus ähnlichen Rücksichten im § 4 für den Fall des Ablebens der in Betracht kommenden Staatsbediensteten vor ihrer nachträglichen Beförderung die Vorsorge getroffen werden, daß ihren Hinterbliebenen die Versorgungsgenüsse im entsprechend höheren Ausmaß zuerkannt werden können.

Was den inneren Zusammenhang der §§ 1 bis 3 anbelangt, wird bemerkt, daß die §§ 1 und 2 von der Annahme ausgehen, der betreffende Bedienstete habe alle sachlichen Vorbedingungen der Beförderung (Ernennung) erfüllt, wogegen § 3 voraussetzt, daß ihm der Nachweis der vorgeschriebenen Fachprüfung oder höheren Fachprüfung mangelte.

In Fällen des § 3 soll nun die Begünstigung der rückwirkenden Beförderung von der erfolgreichen Ablegung der Prüfung binnen einer bestimmten Frist nach Beseitigung des Hindernisses abhängig gemacht werden. Diese Frist wird im allgemeinen mit einem Jahr, für die Ablegung der Richteramtprüfung aber mit zwei Jahren bemessen, weil Richteramtanwärter nach den bestehenden Vorschriften vor Zulassung zur Prüfung zwei militärfreie Jahre im Vorbereitungsdienst zugebracht haben müssen.

Im § 3, Absatz 3, ist insofern auch eine Erweiterung des Personenkreises, dem die rückwirkende Beförderung im allgemeinen zugebacht ist, geplant, als diese Begünstigung ausnahmsweise auch Beamten gewährt werden soll, die nur wegen höherer zivildienstlicher Inanspruchnahme infolge des Krieges an der rechtzeitigen Ablegung der höheren Fachprüfung verhindert waren.

In allen diesen Fällen wird ein Rechtsanspruch auf die nachträgliche Beförderung nicht zugestanden. Es ist vielmehr nur vorgesehen, für den Fall als einer der in Betracht kommenden Angestellten tatsächlich nachträglich befördert wird, die angedeuteten Wirkungen zu seinen Gunsten eintreten zu lassen.

§ 7 endlich trägt der Erwägung Rechnung, jene bereits zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Praktikanten, die durch den Krieg am faktischen Dienstantritt behindert wurden, die in militärischer Dienstleistung während des Krieges vollbrachte Zeit bis zum Höchstmaß ihrer wirklichen Dauer für ihren Dienstrang in Anrechnung zu bringen.